Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Republik Ungarn

über

Beziehungen im audiovisuellen Bereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ungarn,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet -

in dem Bewusstsein, dass audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Filmindustrie sowie für eine Zunahme des wirtschaftlichen und kulturellen Austausches zwischen beiden Ländern leisten,

geleitet von dem Wunsch, ihre Zusammenarbeit auf dem audiovisuellen Gebiet, insbesondere für die gemeinsame Herstellung und den Vertrieb von Filmen sowie Fernseh- und Videoproduktionen, zu entwickeln,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Koproduktionen, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, bedürfen der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Diese sind in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und in der Republik Ungarn das Staatsamt für Kulturerbe.

(2) Werden die zuständigen Behörden durch andere ersetzt, informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig.

Artikel 2

(1) Im Rahmen dieses Abkommens bezeichnet der Begriff „Film“ unabhängig von Länge, Träger und Filmgattung (insbesondere Spiel-, Animations-, Dokumentarfilm) alle Filme, die den für die Filmwirtschaft im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien geltenden Bestimmungen entsprechen und zur Erstaufführung in einem Filmtheater hergestellt werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens über die in Koproduktion hergestellten Filme gelten entsprechend für Koproduktionen im Fernseh- und Videobereich und, falls die Fördersysteme beider Länder dies vorsehen, für alle neuen Formen audiovisueller Produktionen.

Artikel 3

(1) Koproduzierte Filme, die im Rahmen dieses Abkommens hergestellt werden, werden von den Vertragsparteien als nationale Filme angesehen.

(2) Die in Koproduktion hergestellten Filme, die nach diesem Abkommen zu fördern sind, kommen in den Genuss aller Vergünstigungen, die in dem jeweiligen Land für einheimische Filmproduktionen gelten oder noch erlassen werden.

Artikel 4

Die Koproduzenten der im Rahmen dieses Abkommens hergestellten Filme müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Gebiet einer der Vertragsparteien haben.

Artikel 5

Um die Vergünstigungen nach diesem Abkommen in Anspruch nehmen zu können, müssen die Koproduktionen von Produzenten hergestellt werden, die über eine geeignete technische Organisation, eine angemessene finanzielle Ausstattung und ein berufliches Ansehen verfügen, die von den in Artikel 1 genannten zuständigen Behörden im Rahmen des jeweils geltenden Rechts anerkannt sind.

Artikel 6

(1) Bei den Förderungsanträgen müssen die Filmhersteller die hierzu von jeder der Vertragsparteien vorgesehenen Verfahren beachten.

(2) Wenn die zuständigen Behörden einen Film als förderungswürdige Koproduktion anerkannt haben, kann diese Anerkennung nach gegenseitiger Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden nur dann widerrufen werden, wenn unter künstlerischen, finanziellen oder technischen Aspekten eine wesentliche Änderung gegenüber dem Förderantrag eingetreten ist.

Artikel 7

(1) Der Beitrag der Koproduzenten beider Länder darf nicht weniger als 20 (zwanzig) von Hundert und nicht mehr als 80 (achtzig) von Hundert der Gesamtkosten des Films betragen. Beträgt der Beitrag weniger als 20 (zwanzig) von Hundert, so kann die betreffende Vertragspartei Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu nationalen Produktionsförderprogrammen einzuschränken oder auszuschließen.

(2) Jeder Koproduzent muss einen tatsächlichen darstellerischen, künstlerischen und technischen Beitrag zu der Produktion leisten. Dieser Beitrag muss der finanziellen Beteiligung eines jeden Koproduzenten proportional entsprechen und den Beitrag der Autorinnen und Autoren, Darstellerinnen und Darsteller, in der Produktion tätigen technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Labors und Einrichtungen umfassen.

Artikel 8

(1) Die an der Herstellung eines Films Beteiligten müssen folgendem Personenkreis angehören:

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
- Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum.

in Bezug auf die Republik Ungarn:
- Staatsangehörige der Republik Ungarn,
- Personen ungarischer Nationalität,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden als EWR-Abkommen bezeichnet).

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass unter den Bedingungen dieses Abkommens entstandene Koproduktionen, die mit Beteiligung von Staatsangehörigen von Staaten, mit denen eine der Vertragsparteien Abkommen über die Koproduktion von Filmen abgeschlossen hat,

anerkannt werden können. Der Beitrag eines Staates an solchen Koproduktionen darf nicht weniger als 10 (zehn) von Hundert und nicht mehr als 70 (siebzig) von Hundert der Gesamtkosten jeder Koproduktion betragen.

(3) Studio- und Außenaufnahmen werden in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Ungarn oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens gedreht. Außenaufnahmen können von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien jedoch aus künstlerischen Gründen auch außerhalb dieses Bereiches zugelassen werden, wenn das Drehbuch oder der Originalschauplatz des Films dies erforderlich macht.

(4) Von jedem koproduzierten Film werden zwei Endfassungen hergestellt, eine deutsche und eine ungarische. Dialogstellen in anderen Sprachen können enthalten sein, wenn das Drehbuch dies erfordert.

Artikel 9

Es soll ein Gleichgewicht sowohl hinsichtlich der darstellerischen und künstlerischen Beteiligungen als auch hinsichtlich der finanziellen und technischen Beteiligungen beider Länder (Studios, Laboratorien und Postproduktion) eingehalten werden. Die nach Artikel 15 gebildete Gemeinsame Kommission prüft, ob dieses Gleichgewicht eingehalten wird.

Artikel 10

Um die Vergünstigungen nach diesem Abkommen in Anspruch nehmen zu können, müssen das Originalnegativ oder das zum Kopieren geeignete Originalnegativ des im Rahmen dieses Abkommens entstandenen Koproduktionsfilms gemeinsames Eigentum der beteiligten Filmherstel-

ler sein. Jeder Koproduzent hat das Recht, die für die Verwertung in seinem eigenen Land erforderlichen Kopien zu ziehen.

Artikel 11

Im Titelvor- und nachspann und Werbematerial des Films muss der Hinweis enthalten sein, dass es sich um eine deutsch-ungarische bzw. ungarisch-deutsche Koproduktion handelt.

Artikel 12

Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt grundsätzlich entsprechend der finanziellen Beteiligung eines jeden Koproduzenten. In begründeten Fällen kann dabei auch die darstellerische, künstlerische und technische Beteiligung berücksichtigt werden.

Artikel 13

Abweichend von den vorangehenden Bestimmungen dieses Abkommens können im Interesse der bilateralen Koproduktion auch Filme genehmigt werden, die in einem der beiden Länder hergestellt werden und bei denen die Minderheitsbeteiligung nach Maßgabe des Koproduktionsvertrages nur auf die finanzielle Beteiligung beschränkt ist, wobei eine solche Minderheitsbeteiligung nicht weniger als 20 (zwanzig) von Hundert der Gesamtkosten des Films betragen darf.

Artikel 14

(1) Der Koproduktionsvertrag muss Regelungen über den Vertrieb des im Rahmen dieses Abkommens hergestellten Films enthalten.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, den Vertrieb und die Verwertung auch von solchen Filmen der jeweils anderen Vertragspartei zu fördern, die nicht im Rahmen dieses Abkommens hergestellt wurden. Die nach Artikel 15 gebildete Gemeinsame Kommission prüft die hierzu bestehenden Möglichkeiten und macht Vorschläge hinsichtlich der Zusammenarbeit von Vertriebsfirmen in den beiden Ländern der Vertragsparteien.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich, auf Filmtagen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen ihre nationalen und die im Rahmen dieses Abkommens hergestellten Filme gegenseitig zu fördern, sowie diese bekannt zu machen und für sie zu werben.

Artikel 15

(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien werden sich über die Anwendung dieses Abkommens unterrichten, um bei der Auslegung der Bestimmungen aufgetretene Schwierigkeiten zu lösen. Außerdem werden sie gegebenenfalls zur Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens entsprechende Änderungen im Interesse der Vertragsparteien vorschlagen.

(2) Es wird eine Gemischte Kommission aus Regierungsvertretern und Vertretern der Film- und Fernsehwirtschaft beider Vertragsparteien eingesetzt, um die Anwendung dieses Abkommens zu überwachen und gegebenenfalls Änderungen zu empfehlen.

(3) Die Gemischte Kommission tritt auf Antrag einer Vertragspartei innerhalb von 3 (drei) Monaten nach dem Datum dieses Antrags zusammen, insbesondere dann, wenn die einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien geändert wurden oder wenn bei der Anwendung dieses Abkommens ernsthafte Schwierigkeiten auftreten.

(4) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien informieren sich regelmäßig über Erteilung, Ablehnung, Änderung und Widerruf des Status der Koproduktionen. Vor Ablehnung eines Antrages konsultiert die zuständige Behörde die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei.

Artikel 16

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen tritt 30 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Ungarn der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Es tritt sechs Monate nach seiner Kündigung außer Kraft, maßgebend ist der Tag des Eingangs der Kündigung.

(4) Die Kündigung dieses Abkommens berührt nicht die Fertigstellung von Koproduktionen, die vor einer solchen Kündigung anerkannt wurden.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Republik Ungarn veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-

Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Budapest am 20. Februar 2008 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland	Für die Regierung der Republik Ungarn